



Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Änderung vom ...

Vernehmlassungsvorlage

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008¹ wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3^{bis} und Abs. 3^{ter}

^{3bis} Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) legt den WACC, basierend auf die Berechnung des BFE gemäss den Vorgaben von Anhang 1, jährlich fest. Es konsultiert dazu vorgängig die ElCom.

^{3ter} Das UVEK veröffentlicht den WACC für das Folgejahr jeweils bis Ende März im Internet und im Bundesblatt.

II

Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Anhang 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017² wird wie folgt geändert:

¹ SR 734.71

² SR 730.03

Ziff. 3.3 und 3.4

Aufgehoben

Ziff. 4

Aufgehoben

IV

Diese Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: ...

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

1 Durchschnittlicher Kapitalkostensatz

- 1.1 Der durchschnittliche Kapitalkostensatz (WACC) entspricht der Summe aus 40 Prozent des Eigenkapitalkostensatzes (Z_{EK}) und 60 Prozent des Fremdkapitalkostensatzes (Z_{FK}):

$$WACC = 0,4 \times Z_{EK} + 0,6 \times Z_{FK}$$

- 1.2 Der Eigenkapitalkostensatz (Z_{EK}) entspricht der Summe aus dem risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital (rZ_{EK}) und dem Produkt aus der Marktrisikoprämie (MRP) und dem Marktrisiko (*levered Beta*, β_i):

$$Z_{EK} = rZ_{EK} + MRP \times \beta_i$$

- 1.3 Der Fremdkapitalkostensatz (Z_{FK}) entspricht der Summe aus dem risikolosen Zinssatz für das Fremdkapital (rZ_{FK}) und einem Bonitätszuschlag (BoZ), der auch die Emissions- und Beschaffungskosten berücksichtigt:

$$Z_{FK} = rZ_{FK} + BoZ$$

2 Risikoloser Zinssatz für das Eigenkapital

- 2.1 Der risikolose Zinssatz für das Eigenkapital entspricht der für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichten durchschnittlichen Jahresrendite von Schweizer Bundesobligationen mit einer Restlaufzeit von zehn Jahren (Zero-Bond-Rendite).
- 2.2 Er wird gerundet auf den Mittelwert der beiden ganzen Prozentzahlen, zwischen denen die durchschnittliche Jahresrendite zu liegen kommt.

3 Marktrisikoprämie

- 3.1 Die Marktrisikoprämie entspricht der Differenz zwischen der erwarteten Aktienmarktrendite (*total market return*) und dem risikolosen Zinssatz für das Eigenkapital (Ziff. 2).
- 3.2 Die erwartete Aktienmarktrendite entspricht der Summe aus der realen historischen Aktienmarktrendite und der aktuellen Inflationserwartung.
- 3.3 Die reale historische Aktienmarktrendite wird aus dem Durchschnitt zwischen dem geometrischem und dem arithmetischen Mittel der realen Jahresrenditen des Schweizer Aktienmarkts seit 1926 ermittelt. Massgebend sind die im Index für Aktienrealwerte veröffentlichten Renditen.
- 3.4 Die aktuelle Inflationserwartung entspricht der von der Schweizerischen Nationalbank im vorangehenden Kalenderjahr veröffentlichten langfristigen Inflationserwartung.
- 3.5 Als erwartete Aktienmarktrendite gilt der Mittelwert des geometrischen und arithmetischen Mittels, zwischen denen die Summe aus realer historischer Aktienrendite und Inflationserwartung zu liegen kommt. Die erwartete Aktienmarktrendite wird gerundet auf den Mittelwert der beiden ganzen Prozentzahlen, zwischen denen die erwartete Aktienmarktrendite zu liegen kommt.

4 Marktrisiko (*levered Beta*)

- 4.1 Das Marktrisiko (*levered Beta*) entspricht dem Produkt aus dem Marktrisiko unter Ausschluss der Verschuldung (*unlevered Beta*) und einem Faktor, der den Einfluss des Verhältnisses von Eigen- und Fremdkapital auf die Eigenkapitalrendite abbildet (Leveragefaktor).
- 4.2 Das unlevered Beta wird mit Hilfe einer Peergroup aus vergleichbaren europäischen Netzbetreibern ermittelt. Die Peergroup wird jährlich überprüft und wenn möglich verbessert. Dabei wird auf die Vergleichbarkeit der Peergroup mit Schweizer Netzbetreibern in Bezug auf den Umsatzanteil von Stromverteilung und -transport, den Regulierungsrahmen einschliesslich der Art der Preisregulierung und andere relevante Risikotreiber geachtet. Etwaige Unterschiede des Risikoprofils zwischen Peergroup und Schweizer Netzbetreibern können mit unterschiedlichen Gewichtungen von Teilen der Peergroup oder einzelner Peers oder mit direkten Korrekturen am unlevered Beta berücksichtigt werden. Bei den erforderlichen Korrekturen wird der Fokus auf die europäischen Übertragungsnetzbetreiber gelegt.
- 4.3 Für die Bestimmung des durchschnittlichen Kapitalkostensatzes wird das unlevered Beta wie folgt gerundet:

tatsächlicher Wert	gerundeter Wert
unter 0,05 Prozent	0,0 Prozent
von 0,05 bis unter 0,15 Prozent	0,1 Prozent
von 0,15 bis unter 0,25 Prozent	0,2 Prozent
von 0,25 bis unter 0,35 Prozent	0,3 Prozent
von 0,35 bis unter 0,45 Prozent	0,4 Prozent
von 0,45 bis unter 0,55 Prozent	0,5 Prozent
von 0,55 bis unter 0,65 Prozent	0,6 Prozent
von 0,65 bis unter 0,75 Prozent	0,7 Prozent
von 0,75 bis unter 0,85 Prozent	0,8 Prozent
über 0,85 Prozent	0,9 Prozent

5 Risikoloser Zinssatz für das Fremdkapital

- 5.1 Der risikolose Zinssatz für das Fremdkapital entspricht der für das vorangehende Kalenderjahr veröffentlichten durchschnittlichen Jahresrendite von Schweizer Bundesobligationen mit einer Restlaufzeit von fünf Jahren (Zero-Bond-Rendite).
- 5.2 Er wird gerundet auf den Mittelwert zwischen den beiden ganzen Prozentzahlen, zwischen denen die durchschnittliche Jahresrendite zu liegen kommt.

6 Bonitätszuschlag zuzüglich Emissions- und Beschaffungskosten

- 6.1 Als Bonitätszuschlag für das Ausfallrisiko gilt die Differenz zwischen der durchschnittlichen Verzinsung von Anleihen von Schweizer Unternehmen mit vergleichbarer Bonität wie jene der Peergroup und der durchschnittlichen Verzinsung von risikolosen Anleihen (Index-Differenz). Eigenheiten des Risikoprofils von Schweizer Stromnetzbetreibern und etwaige Unterschiede zur Peergroup sind bei der Ermittlung der Bonität zu berücksichtigen.
- 6.2 Für die Emissions- und Beschaffungskosten werden zusätzliche 0,5 Prozentpunkte angerechnet.
- 6.3 Der Bonitätszuschlag zuzüglich der 0,5 Prozentpunkte für Emissions- und Beschaffungskosten wird wie folgt gerundet:

tatsächlicher Wert	gerundeter Wert
unter 0,125 Prozent	0,00 Prozent
von 0,125 bis unter 0,375 Prozent	0,25 Prozent
von 0,375 bis unter 0,625 Prozent	0,50 Prozent
von 0,625 bis unter 0,875 Prozent	0,75 Prozent
von 0,875 bis unter 1,125 Prozent	1,00 Prozent
von 1,125 bis unter 1,375 Prozent	1,25 Prozent
von 1,375 bis unter 1,625 Prozent	1,50 Prozent
von 1,625 bis unter 1,875 Prozent	1,75 Prozent

Bei höheren Werten erfolgt die Rundung analog.